

F 20/20.01

**Haushaltssatzung  
der Stadt Dormagen  
für die Haushaltsjahre  
2019 und 2020**

vom 06.03.2019 (Fn 1)

§ 1	.....	2
§ 2	.....	2
§ 3	.....	2
§ 4	.....	3
§ 5	.....	3
§ 6	.....	3
§ 7	.....	3
§ 8	.....	4
§ 9	.....	4
Hinweis	.....	4

Zuständig: F 20/20 Fachbereich Finanzen / Allgemeine Finanzwirtschaft  
Ansprechpartner: Christoph Haupt, Telefon 02133/257552

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Dormagen mit Beschluss vom 13.12.2018 folgende Haushaltsatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Dormagen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2019	2020
im <b>Ergebnisplan</b> mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	168.384.900 € 166.133.100 €	172.862.300 € 169.304.900 €
im <b>Finanzplan</b> mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	159.589.500 € 155.791.000 €	160.131.100 € 159.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.929.900 € 37.395.500 €	17.057.900 € 26.781.800 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.005.500 € 946.000 €	879.200 € 1.451.000 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird für 2019 auf 10.000.000 € und für 2020 auf 858.400 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für 2019 auf 11.587.500 € und für 2020 auf 0 € festgesetzt.

#### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll in 2019 und in 2020 nicht erfolgen.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für die Haushaltsjahre 2019 auf 100.000.000 € und für das Haushaltsjahr 2020 auf 99.000.000 € festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die **Gemeindesteuern** werden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |               |
|-----|---|---------------|
| 1.  | Grundsteuer   |               |
| 1.1 | für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf 241 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                             | auf 435 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer  | auf 450 v. H. |

Die Angaben der Steuersätze haben nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt Dormagen die Hebesätze mittels separater Satzung beschließt.

#### § 7

1. Nach § 83 Abs. 1 GO NRW entscheidet der Kämmerer über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Als unerheblich gelten:
  - 1.1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zu einer Höhe von 50.000 € im Einzelfall,
  - 1.2. über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit bis zu einer Höhe von 100.000 € im Einzelfall,
  - 1.3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit – unabhängig von ihrer Höhe – wenn sie aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
2. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 GO NRW der Kämmerer:

- 2.1. in unbegrenzter Höhe, wenn in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind,
- 2.2. bis zu einer Höhe von 250.000 €, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt werden soll, Auszahlungen nicht in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind.

### **§ 8**

Nach § 3 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz NRW wird der Bürgermeister ermächtigt, Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle einzuweisen, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

### **§ 9**

Die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen aus Einzelmaßnahmen im Teilfinanzplan gemäß § 4 Abs.4 Satz 2 GemHVO NRW wird auf 50.000 € festgesetzt.

#### **Hinweis**

**Fn 1** Öffentlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger Nr. 11/2019 vom 13.03.2019.